

Unterlage für die 71. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2011/2012) am 21.03.2012

Drucksache-Nr.: 312/71/5 WiSe 2011/2012

Ausgabedatum: 14.03.2012

TOP 10 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL FÜR DIE BERUFSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE

Sachstand

Die Professional School legt dem Senat Entwurfsfassungen der Ordnungen für berufsspezifische fakultätsübergreifende Masterstudiengänge vor. Als erster berufsspezifischer Masterstudiengang wird das Programm Auditing starten.

Das dreieinhalbjährige Masterprogramm (Studium: 4 Semester verteilt auf drei Jahre: 120 CP, anschließend Repetitorium,) wird als geschlossenes berufsbegleitendes Studienprogramm für die Kooperationspartner PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie weitere Mitgliedsunternehmen des Instituts für Wirtschaftsprüfer angeboten. Der in Vollzeitform angebotene Masterstudiengang mit integrierten Praxisphasen bietet eine wirtschaftswissenschaftliche Weiterbildung im Bereich steuerberatender und wirtschaftsprüfender Kompetenzen sowie eine zielgerichtete Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Der Senat wird um Beratung und Beschlussfassung folgender Ordnungen gebeten:

- a) Entwurf der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 1)
- b) Entwurf der Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den geschlossenen Masterstudiengang Auditing zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 2)
- c) Entwurf der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 3)
- d) Entwurf der Anlage 5.1 Master in Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 4)

Bekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT.MM.JJJJ die nachfolgende Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT.MM.JJJJ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge bereiten in der Regel auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. ³Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. ⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse

ANLAGE 1 zur Drucksache

312/71/5 WiSe 2011/2012 des Senats

für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - (a) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - (b) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe b) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4a

Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Zulassungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 und 2 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,

2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 4 Punkte,
3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 4 Punkte.

Die fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

²Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ³Die fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁴Die Entscheidungsfundung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) ¹Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), kann in der fachspezifischen Anlage festgelegt werden, dass sich das Zulassungsverfahren gem. Abs. 1 jeweils auf die Studienplatzkontingente der einzelnen Kooperationspartner bezieht. Außerdem kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1	Berufsspezifische Master
	1.1 Master in Auditing 1.2 Master Baurecht und Baumanagement
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen
	2.1 Master in Auditing 2.2 Master Baurecht und Baumanagement



Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den geschlossenen Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Präambel

Bei dem weiterbildenden Studiengang „Master in Auditing“ handelt es sich um einen geschlossenen Studiengang. Mit der Teilnahme am Studienprogramm möchten die Kooperationspartner geeigneten leistungsstarken künftigen Berufsträgerinnen und -trägern und Führungskräften die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen auf Wirtschaftsprüfung und angrenzende Fachgebiete fokussierten wissenschaftlichen Weiterbildung mit integriertem Repetitorium zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen geben.

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigefügt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

Das Studienplatzkontingent ist zwischen verschiedenen Kooperationspartnern aufgeteilt. Diese senden für die ihnen jeweils zustehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber.

Der Zugang - und später auch die Zulassung - erfolgt innerhalb des jeweiligen Studienplatzkontingents. Sollten im diesem nach der ersten Zugangsprüfung noch Studienplätze vorhanden sein, besteht für den entsprechenden Ko-

operationspartner die Möglichkeit, weitere Studieninteressierte für eine erneute Zugangsprüfung im März nachzunomинieren. Geschieht dies nicht bzw. sind auch nach diesem Prüfungstermin noch Studienplätze im Kontingent vakant, kann der Kooperationspartner diese für Studieninteressierte von anderen Kooperationspartnern, die die Zugangsprüfung bestanden haben, öffnen. Die Vergabe der vakanten Studienplätze erfolgt nach der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Zulassungsverfahren nach § 6 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren nach dem folgenden Abschnitt 6).

5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

6) Zulassungsverfahren

Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punktterreicher Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung	max. 6 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Note 1 ▪ Note 2 ▪ Note 3 ▪ Note 4 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Punkte ▪ 5 Punkte ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 4 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussnote* 1 - 1,3 ▪ Abschlussnote* 1,4 - 1,6 ▪ Abschlussnote* 1,7 - 2,0 ▪ Abschlussnote* 2,1 - 2,5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Punkte ▪ 3 Punkte ▪ 2 Punkte ▪ 1 Punkt
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu einem Jahr Berufstätigkeit ▪ über ein Jahr Berufstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt ▪ 2 Punkte
Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst ▪ Zivildienst ▪ Insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen ▪ Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> ▪ gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates ▪ gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder ▪ gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied ▪ Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr ▪ Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Punkt

* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

§ 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im März eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahres. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im März eines jeden Jahres beginnt am 15. Februar und endet am 28. bzw. 29. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
 - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent),
 - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
 - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
 - Formloses Motivationsschreiben,
 - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
 - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
 - Finanzierungszusage des Arbeitgebers für das Studium,
 - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - Ggf. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.
- (2) **Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachreichung von Bewerbungsunterlagen zulassen.**

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.

- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 r WPAnrV nicht abgeleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.
- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigefügt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

§ 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

§ 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber sind die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz



- oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungsschema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 -100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

- (2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten
- | | |
|--------------------|----------------|
| Note 1 | = sehr gut |
| Note 1,01 bis 2,00 | = gut |
| Note 2,01 bis 3,00 | = befriedigend |
| Note 3,01 bis 4,00 | = ausreichend |
| Note 4,01 bis 5,00 | = mangelhaft |
| Note 5,01 bis 6,00 | = ungenügend. |

- Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.
- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschuss bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.
- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- Die Namen der Aufsichtspersonen
 - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
 - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
 - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
- zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Mas-

terstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.



Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

		Kompetenzausprägung
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
1.	Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	C
2.	Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	C
3.	Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a.	Grundzüge des Informationstechnologie	C
4b.	Prüfung der Informationstechnologie	A
5.	Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	C
6.	Berufsrecht	B

		Kompetenzausprägung
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre		
1.	Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und –organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	E
2.	Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

		Kompetenzausprägung
C. Wirtschaftsrecht		
1.	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2.	Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A
3.	Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C
4.	Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundene Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5.	Umwandlungsrecht	B
6.	Grundzüge des Insolvenzrechts	C

		Kompetenzausprägung
D. Steuerrecht		
1.	Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-
2.	Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A
3.	Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-
4.	Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A
5.	Umwandlungssteuerrecht	-
6.	Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-



Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPAhrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.



Bekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden wei- terbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Univer- sität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT.MM.JJJJ die folgende Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM.JJJ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im berufsspezifischen Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte eines konkreten Berufsbildes im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.
- (2) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und/oder der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembegogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das Studium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggf. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 - a)Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,

b)Überfachliche Module oder Module mit überfachlichen Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads Eine Integration der überfachlichen Inhalte in Fachmodule ist möglich.

c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.

(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau und die Anzahl der fachlichen und ggf. überfachlichen Module.

§ 4a

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Mit der Organisation der Prüfung und der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss beauftragt, welcher gem. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sollten sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 8 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahre-



ne Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur

2. Mündliche Prüfung

3. Referat

4. Hausarbeit

5. Projektarbeit

6. Portfolioprüfung

7. Berufspraktische Übung

8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(15) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternezeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternezeit (BerGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bil-



dungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 50 % der im jeweiligen Studiengang maximal zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelpunkten des Studiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a

Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich

aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

(4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäß Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,



- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen über die in Abs. 1 ausgenommenen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann in den fachspezifischen Anlagen abweichend von Satz 1 abschließend festgelegt werden, welchem Studiengebiet das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

- (8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegegnete gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen festgelegt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 3 abweichende Regelungen zur Gewichtung festgelegt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.
- (2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt



8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien-gängen der Leuphana Universität Lüneburg.

(5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 4.

(3) Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden

den zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



ANLAGEN

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement 4.1 Master in Auditing (M.A) 4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 4.3 Competition & Regulation (LL.M.)
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Master in Auditing (M.A) 5.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 5.3 Competition & Regulation (LL.M.)

Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2:

- (1) Ziel des weiterbildenden Studiengangs Master in Auditing ist die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zukünftiger Berufsangehöriger im Berufsfeld der Wirtschaftsprüfung.

In Anlehnung an § 2 WPAnrV bezweckt der Studiengang die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Die Studierenden sollen am Ende des Studiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Wesentliche Lehrinhalte sind demnach das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht, die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht.

Die Studierenden weisen nach Abschluss des Masterstudiengangs Auditing das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“ gemäß der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage auf. Die den Studierenden zu vermittelnden Kompetenzausprägungen ergeben sich entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV und der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage.

Ziel des Studiengangs ist ebenfalls die Anrechnung von im Studium erbrachten Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

- (2) Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Der Masterstudiengang Auditing umfasst 120 Creditpoints. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 6 Semester.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Masterstudiengang Auditing ist ein Studiengang, der der erweiterten Akkreditierung gemäß § 8a Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) unterliegt. Das Studium ist modular aufgebaut.

Die Modulgröße variiert in der Regel zwischen 5 und 10 Creditpoints; die Zusammenstellung der einzelnen Module erfolgt ausschließlich aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte und entspricht den Grundsätzen der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV erlassenen unverbindlichen Lehrplänen (Curricula).

Zu § 4 Abs. 4:

- (1) Der Studiengang besteht aus 16 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 10 Creditpoints. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Creditpoints für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Creditpoints für die Erstellung der Masterarbeit.
- (2) Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
WR2 Wirtschafts-rechtlich relevantes Zivilrecht und Handelsrecht	Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	1	PL: 1 Klausur (180 min)	5	
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
Str1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
WR3 Gesellschaftsrecht I	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,	2	PL: 1 Klausur (180 min) SL: Hausarbeit mit Referat	7	
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	3	PL: 1 Klausur (120 min) SL: Referat	5	
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
WR4 Gesellschaftsrecht II	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	3	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	3	PL: 1 Klausur (210 min)	9	
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	4	PL: 1 Klausur (240 min) SL: Referat	10	
PWSem	Seminar Prüfungswesen	4	PL: Hausarbeit und Referat	6	
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	5	PL: 1 Klausur 150 min)	5	
Str2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	5	PL: 1 Klausur (240 min)	8	
Str3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrssteuerrecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	5 und 6	PL: 1 Klausur (270 min)	9	
USI Unternehmensstrukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	6	PL: Projektbericht und Präsentation	2	
MA PW	Masterarbeit	5 und 6		16	

Zu § 5 Abs. 9:

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“. Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzendes Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4:

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:

- (3) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.
- (4) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1, WR2, WR3 und WR4.
- (5) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1 und BWL 2.
- (6) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.
- (7) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (8) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (9) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (10) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (11) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung geht zu 40 % in die Modulendnoten ein.
- (13) Die mündlichen Prüfungen können einmalig wiederholt werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Bearbeitungszeit einer modulabschließenden Klausur ergibt sich entsprechend der Anzahl der zu vergebenen Creditpoints. Dabei entspricht ein zu vergebener Creditpoint einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer.. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsarbeiten haben einen Bezug zur Berufsarbeiten der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenen Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.

- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9:

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind.

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1:

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig

Endnote	Noten-bezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungsschema*
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Benotungsschema zu verwenden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

Legende: Klausur (KL); Mündliche Prüfung (M); Hausarbeit (H); Referat (R)

1. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	KL	6	5,00 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts	KL	6	3,00%
		M		2,00%
WR2 Wirtschaftsrechtlich relevantes Zivilrecht und Handelsrecht	Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	KL	6	3,00%
		M		2,00
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	KL	5	2,50%
		M		1,667%
Insgesamt			23	19,166%

2. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	KL	5	4,167%
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	KL	5	4,167%
WR3 Gesellschaftsrecht I	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,	KL	7	3,50%
		M		2,333%
Insgesamt			17	14,167%

3. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	KL	5	4,167%
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	KL	5	4,167%
WR4 Gesellschaftsrecht II	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	KL	5	2,50%
		M		1,667%
BWL2 Unternehmens-steuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	KL	9	4,50%
		M		3,00
Insgesamt			24	20.00%

4. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	KL	10	8,333%
PWSem	Seminar Prüfungswesen	H/R	6	5,00%
Insgesamt			16	13,333%

5. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	KL	5	4,167%
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	KL	8	6,667%
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	KL	2	1,667%
Beginn Masterthesis			8	6,667%
Insgesamt			23	19,167%

6.Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuer-recht	Verfahrensrecht, Verkehrsteuern	KL	7	5,833%
USI Unternehmens-strukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektbericht/Präsentation	2	1,667%
Ende Masterthesis			8	6,667%
Insgesamt			17	14,167%

Gesamtübersicht:

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung für Gesamtnote
120	100%

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2:

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a. Grundzüge des Informationstechnologie	E
4b. Prüfung der Informationstechnologie	D
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
6. Berufsrecht	F

	Kompetenzausprägung
(4) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und –organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	F
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

	Kompetenzausprägung
(5) Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundene Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5. Umwandlungsrecht	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	F

	Kompetenzausprägung
(6) Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
5. Umwandlungssteuerrecht	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAhrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.